

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 434/67

in der Entschädigungssache

des José R [REDACTED] - S [REDACTED], [REDACTED], Rue du
O [REDACTED] F [REDACTED] / Frankreich,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED].

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raabe, Maas, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung am 8. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. März 1967 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen. Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Gründe:

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Durch Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 5. September 1960 ist ihm wegen konstitutioneller Astenie als Verfolgungsschaden im Sinne abgrenzbarer Verschlimmerung ein Heilverfahren zugesprochen worden. Die Gewährung von Kapitalentschädigung und Rente wurde abgelehnt, weil die durch den Verfolgungsschaden verursachte Erwerbsminderung nur 10 % betrage.

Die gegen diesen Bescheid vom Kläger erhobene Klage wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 17. Februar 1961 mit der Begründung abgewiesen, daß der Kläger nicht zu dem aus den Gründen des § 1 BGG verfolgten Personenkreis gehöre.

106

- 3 -

Am 25. November 1965 stellte der Kläger den Antrag, gemäß Art. IV BEG-Schluss über seinen Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden erneut zu entscheiden. Er berief sich hierbei auf die neue Vorschrift des § 31 Abs. 2 BEG, die auch für ihn gelte, weil er länger als 1 Jahr in Konzentrationslager gewesen sei.

Auch mit diesem Antrag ist der Kläger bei den Entschädigungsorganen nicht durchgedrungen. Das Oberlandesgericht hat eine Neuanmeldung des Anspruchs aufgrund der Vorschrift des Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SG zwar für zulässig, den Anspruch selbst aber für unbegründet erachtet, weil aufgrund der dem Gericht vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden könne, daß der Kläger mindestens 1 Jahr in einem Konzentrationslager inhaftiert gewesen sei.

Das Oberlandesgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen vom Kläger rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Es ist keine der Voraussetzungen gegeben, unter denen nach § 219 Abs. 2 BEG die Revision zugelassen ist.

Die Beschwerde hält die Entscheidung des Oberlandesgerichts insofern für angreifbar, als dieses Gericht, statt die Sache an das Landgericht oder an die Entschädigungsbehörde, die die Neuanmeldung für unzulässig erachtet hat, zurückzuweisen, selbst in der Sache entschieden hat. Diese Rüge ist, wie sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, nicht begründet. Der Rechtstreit war nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts zur Entscheidung reif. Der Fall einer notwendigen Zurückverweisung im Sinne des § 538 (Abs. 1 Nr. 3) ZPO hätte nur vorgelegen, wenn das Oberlandesgericht den Anspruch im Gegensatz zum Landgericht dem Grunde nach für ge-



106

- 4 -

rechtfertigt gehalten hätte und noch über den Betrag zu entscheiden gewesen wäre. Aber selbst in Falle einer notwendigen Zurückverweisung hätte das Berufungsgericht gemäß § 540 ZPO selbst entscheiden können, wenn es dies für sachdienlich hielt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG.

Aecher

Raske